

PROJEKT

2021-12 Limes Stadion Schwalbach
Ersatzneubau einer Tribünenanlage

BAUORT

Limesstadion
Wilhelm-Leuschner-Straße
65824 Schwalbach am Taunus

BAUHERR

Der Magistrat der Stadt Schwalbach
vertr. durch den Bürgermeister Alexander Immisch
Marktplatz 1-2
65824 Schwalbach am Taunus

BIETER

.....
.....
.....
.....

ungeprüft:

Angebotssumme (Netto): €

Nachlass % €

Angebotssumme inkl. Nachlass (Netto): €

zzgl. 19 % MwSt.: €

Angebotssumme (Brutto): €

Ort / Datum / Unterschrift und Stempel:

Inhaltsverzeichnis

	ALLGEMEINE ANGABEN ZUM BAUVORHABEN	3
	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZUR AUSFÜHRUNG DER BAUARBEITEN	7
	ZTV: GERÜSTARBEITEN	12
01	GERÜSTARBEITEN	13
01.01	ARBEITSGERÜST	13
02	STUNDENLOHNARBEITEN	18
02.01	STUNDENLOHNARBEITEN	18

1. Baumaßnahme

Bauherr und Maßnahme

Der Magistrat der Stadt Schwalbach, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Milkowitsch plant einen Ersatzneubau einer Tribünenanlage mit Schallschutzmaßnahmen und angrenzendem Funktionsgebäude sowie die Errichtung von Lagerflächen am Limes Stadion.

Planung

Mit der Planung und Umsetzung hat der Magistrat der Stadt Schwalbach das Architekturbüro 1100: Architekten Riehm Piscuskas PartGmbH BDA, Frankfurt am Main beauftragt.

Erfüllungsort

Wilhelm-Leuschner-Straße
65824 Schwalbach am Taunus

Kurzbeschreibung

Herstellung und Vorhaltung von Arbeitsgerüsten an Tribüne, Funktions- und Lagergebäude inkl. Statik, Seitenschutz und Mitnutzung durch Folgegewerke.

Ausführungszeiten

Die Ausführung der Gerüstarbeiten ist im Zeitraum vom 30.10.2026 bis 26.02.2027 vorgesehen. Die Der konkrete Beginn der Gerüststellung ist abhängig vom Bauablauf und den Vorleistungen anderer Gewerke. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Aufbautermin mindestens 10 Werktage im Voraus schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Gerüstleistungen im Rahmen dieses Zeitfensters zügig und vollständig zu erbringen. Verschiebungen innerhalb des genannten Ausführungszeitraums gelten nicht als Behinderung, sofern ein angemessener Zeitraum zur Aufstellung und Nutzung des Gerüsts verbleibt.

Die ausgeschriebenen Gerüstbauleistungen werden abschnittsweise entsprechend dem Baufortschritt und dem tatsächlichen Arbeitsbedarf abgerufen und ausgeführt.

Eine vollständige Gerüststellung sämtlicher ausgeschriebener Bereiche zu Beginn der Bauausführung ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Gerüste sind jeweils nur in den für die Ausführung der anstehenden Arbeiten erforderlichen Bauabschnitten herzustellen und nach Erfordernis im weiteren Bauablauf zu ergänzen bzw. anzupassen.

Die Reihenfolge und der zeitliche Ablauf der Gerüststellungen richten sich nach dem Bauablauf und werden durch die Bauleitung mit dem Auftragnehmer abgestimmt. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend dieser abschnittsweisen Ausführung zu organisieren.

Die erste Gerüststellung wird die des Funktionsgebäudes sein.

2. Allgemeines

2.1 Unterlagen zum Leistungsverzeichnis

Folgende Unterlagen liegen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes als PDF-Datei bei:

- 01 Leistungsverzeichnis
- 02 Ausführungsplanung Architektur

Nach Vergabe ist es möglich ein 3D-Modell im IFC-Format zu erhalten.

2.2 Ausführungspläne und -unterlagen

Die Vorhaltung des jeweils aktuellen Planstandes als Druckexemplar auf der Baustelle (aber auch für die Erstellung der Werk- und Montageplanung) liegt in der Verantwortung des AN.

2.3 Baugelände

Das Gelände des Limesstadions befindet sich in der Wilhelm-Leuschner-Straße in Schwalbach am Taunus. Das Flurstück 172/1 hat eine Größe von 20.701 m² und das Flurstück 173/1 von ca. 2.306 m². Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche von 23.007 m² für das Gelände des Limesstadions. Im Süden grenzt das Grundstück an den Waldbach. Im

Fortsetzung auf nächster Seite

Fortsetzung von vorheriger Seite

Norden trennt das Stadion ein Erdwall von der benachbarten Wohnbebauung.

2.4 Bauvorhaben

Die Tribüne inklusive der Tribünenüberdachung verläuft entlang der bestehenden Wallanlage im Bereich der 100 m Strecke. Die Außendimensionen der Tribünenüberdachung entsprechen den Vorgaben des Bebauungsplans.

Das Funktionsgebäude ersetzt die aktuell bestehende Anlage aus zwei separaten Baukörpern. Das eingeschossige Gebäude hat eine Grundfläche von 8 x 15 m. Das Funktionsgebäude gräbt sich in den nach Norden ansteigenden Hang ein. Nur die Süd- und Ostfassade ist komplett oberirdisch sichtbar, die Nord-, und Westfassade liegen teilweise im Erdreich. In der Südfassade befinden sich die mehrere Zugänge zum Gebäude. Die Oberkante des Fußbodens liegt auf der Höhe des im Süden des Gebäudes geplanten Vorplatzes. Die Oberkante der Attika liegt ca. 3,65 m über der Geländeoberfläche des Vorplatzes. Das eingeschossige Lagergebäude befindet sich gegenüber des Funktionsgebäudes im Eingangsbereich der Anlage. Die Oberkante der Attika liegt ca. 3,30m über der Geländeoberfläche des Vorplatzes. Es schließt im Süden an die bestehende Fertiggarage an und wird im Osten grenzständig gebaut.

2.5 Konstruktion und Fassade

Die Tribüne ist im erdberührten Bereich als massive Winkelstützwand ausgebildet. Dadurch kann sowohl die Abtreppung der Tribüne als auch der rückseitige Erddruck abgebildet werden.

Die Überdachung ist als eine Holz/Stahl-Mischkonstruktion geplant. Die Stützen sind als V-förmige Stahlstützen ausgebildet, das Dachtragwerk besteht aus Primärträgern aus BSH und einer schlanken Pfettenkonstruktion aus KVH. Die geplanten Lasten sehen eine spätere Belegung mit PV-Modulen vor.

Das Funktionsgebäude ist erdseitig (Bodenplatte und nördliche aufgehende Wand) als Stahlbetonkonstruktion ausgebildet. Die restliche Konstruktion ist als Holzrahmenkonstruktion ausgebildet. Die Decke ist als Holzbalkendecke geplant. Die Fassade ist als hinterlüftete Holzvertäfelung vorgesehen.

Das Lagergebäude ist ebenfalls als Holzrahmenkonstruktion mit Stb.-Bodenplatte und Holzbalkendecke geplant. Fassade analog dem Funktionsgebäude.

3. Besonderheiten

Der Mehraufwand, der aus den nachfolgend genannten Besonderheiten resultiert, ist in die Einheitspreise einzukalkulieren, auch wenn diese bei den einzelnen Leistungspositionen nicht nochmals ausdrücklich beschrieben werden.

3.1 Erschließung

Die Erschließung des Baugeländes erfolgt ausschließlich über die Wilhelm-Leuschner-Straße. Die Zufahrt ist jederzeit freizuhalten. Mit zeitweiligen Behinderungen ist nicht zu rechnen.

3.2 Platzverhältnisse

Die Position der Lagerplätze Container, Aufenthaltsräume und sonstige Einrichtungen werden vom AG festgelegt und ist dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen.

3.3. Baustraße und Krane

Aufgrund der Geometrie der Tribüne wird auf die Errichtung mehrerer stationären Krane verzichtet. Um den Bauort der 120 m langen Tribüne zu erreichen, hat der AN eine Logistikfläche (geschotterte Fläche) als Baustraße zu errichten. Mobile Krangeräte (Fahrkräne) können auf der Baustraße den Bauort entlang der Tribüne erreichen. Eine Wendemöglichkeit besteht innerhalb der Baustelle nicht. Die geschotterte Baustraße verbleibt auf dem Grundstück und wird später als Unterbau für Pflasterarbeiten verwendet.

4. Baustelleneinrichtung

4.1 Allgemeines

Gemäß VOB/C DIN 18 299 Pkt. 0.4.1 wird die Baustelleneinrichtung nicht gesondert vergütet. Die Kosten für die Baustelleneinrichtung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Baustelle ist für alle vertraglich geschuldeten Leistungen des AN einzurichten und zu räumen. Die Baustelleneinrichtung ist im erforderlichen Umfang vorzuhalten und zu unterhalten. Zur Baustelleneinrichtung gehören alle zur fach- und fristgerechten Durchführung der in diesem Projekt erfassten Bauleistungen notwendigen Geräte, Hebezeuge, Maschinen, Transportmittel, Absperrungen, Unterkünfte, Büroräume des AN und Schutz

Fortsetzung auf nächster Seite

Fortsetzung von vorheriger Seite

gegen Witterung.

Nach Beendigung der Arbeit hat der Auftragnehmer sämtliche Baugeräte, das aus der Arbeitsausführung übrig gebliebene, überschüssige Baumaterial und die Abfälle zu beseitigen. Die gesamte Baustelle und die vom Auftragnehmer benutzten Flächen sind wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Auftragnehmer trägt allein die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle und für das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften. Die Baustelle selbst und das Baugelände sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Bauschutt und Abfallmaterial sind regelmäßig zu sammeln und zu entsorgen. Während der Bauphase sind als Nebenleistung Zwischenreinigungen durchzuführen.

Die Baustelleneinrichtung ist für die Dauer der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers vorzuhalten und zu unterhalten. Das Ende der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers ist der Zeitpunkt der VOB-Abnahme + 4 Wochen für etwaige Mängelbeseitigung.

4.2 Lagerplätze

Sofern Überdachungen für die Lagerung witterungsempfindlicher Materialien notwendig werden, ist dies als Teil der Baustelleneinrichtung und ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Alle Lagerplätze sind wirkungsvoll abzusperren und zu sichern. Die Position der Lagerplätze wird vom AG festgelegt und ist dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen.

4.3 Bauschutt- und Abfallbeseitigung

Die Entsorgung des durch die Bauarbeiten des AN entstehenden Bauschuttes und die der Baustellenabfälle während der Dauer seiner vertraglichen Leistungen ist Sache des Auftragnehmers. Die Gewerbeabfallverordnung 2017 ist zu beachten. Er hat hierzu die notwendigen Bauschuttcontainer vorzuhalten. Die Kosten für die Abfuhr und Deponie trägt der AN. Für den anfallenden Hausmüll hat der AN eigene Container aufzustellen und zu unterhalten.

4.4 Tagesunterkünfte

Der AN hat die Tagesunterkünfte für seine Mitarbeiter als Nebenleistung zu stellen. Das Übernachten auf der Baustelle wird nicht erlaubt.

4.5 Baustrom / Bauwasser

Baustromanschluss und Bauwasseranschluss sind am Bauort vorhanden. Baustrom und Bauwasser sind vom AN einzurichten und vorzuhalten.

4.6 Sanitäre Einrichtungen / Aufenthaltsräume

Der Auftraggeber stellt keine Aufenthalts-, Sozial- und Lagerräume zur Verfügung. Sanitäre Anlagen sind vom AN zu stellen und werden gesondert vergütet.

4.7 Baustellenbeleuchtung

Die Grundbeleuchtung der Baustelle stellt der AG. Die Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN selbst zu stellen.

4.8 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Auf dem Baufeld ist Baustellenverkehr möglich. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, beispielsweise Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z. B. durch Absperrung mit Bauzäunen, Einrichtung fester Baustraßen oder Lagerflächen. Bodenschonende Einrichtung und Rückbau.

4.9 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Die öffentlichen umliegenden Straßen sind freizuhalten. Die Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses im Bereich der öffentlichen Straßen sind so gering wie möglich zu halten. Sind Straßensperrungen erforderlich, sind diese vom AN zu organisieren.

4.8 Bauzaun/ Tor

Fortsetzung auf nächster Seite

Fortsetzung von vorheriger Seite

Ein Bauzaun wird vom Gewerk Rohbau gemäß BE-Plan gestellt und über seine Arbeiten hinweg vorgehalten. Im Bereich der Zufahrt wird ein Tor errichtet, welches ebenfalls vorgehalten wird.
Der AG und AN erhalten einen Schlüssel für das Bautor. Außerhalb der Betriebszeiten ist darauf zu achten, dass das Tor verschlossen ist.

4.9 Baukran

Die beengte Platzsituation auf der Baustelle lässt keine dauerhafte Installation eines Baukrans zu. Benötigte Maschinen (Mobilkräne/ Hebebühnen) sind vom jeweiligen Gewerk zu organisieren.

4.10 Kampfmittelondierung

Es wird keine Kampfmittelondierung durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass das Baufeld kampfmittelfrei ist.

4.11 Ver- und Entsorgungsleitungen

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN eigenverantwortlich über die Lage aller Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Gelände zu informieren. Abweichungen des Befundes von den Bestandplänen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Übergebene Bestandspläne mit Ver- und Entsorgungsleitungen entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung sorgfältig zu arbeiten und entlassen ihn nicht aus seiner Verantwortung für eventuell entstehende Schäden Schadenersatz zu leisten. Er hat - als Nebenleistungen - alle notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen und durchzuführen.

5. SONSTIGES

5.1 Eigenwerbung

Eigenwerbung des Auftragnehmers (AN) im Bereich der Baustelle ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers (AG) zulässig.

5.2 Befähigungsnachweise

Beton

Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3

Stahl

Schweißeignungsnachweis Klasse D nach DIN 18800-7

Holz

Leimnachweise

5.3 Toleranzen

Die Einhaltung der DIN 18201 und der DIN 18202, Toleranzen im Hochbau wird verbindlich vereinbart.
Alle mit der Einhaltung der vorbeschriebenen Toleranzen verbundenen Aufwendungen sind Nebenleistungen und bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.

5.5 Kalkulationshinweise

Das Leistungsverzeichnis bildet die Grundlage für das Angebot.
Sofern nicht anders angegeben sind für die Einheitspreise die Lieferung und das Einbauen der entsprechenden Bauteile einzukalkulieren.
Spätestens zur Auftragserteilung ist die Urkalkulation beim Auftraggeber zu hinterlegen.

1. Aufmaß

Die Ermittlung der Leistungen erfolgt - soweit möglich - nach den Planungsunterlagen, ansonsten mit Hilfe des örtlichen Aufmaßes.

Der Auftragnehmer hat zu diesem Zweck während der gesamten Bauzeit Aufmaßpläne auf der Baustelle vorzuhalten. In diesen Zeichnungen sind der Arbeitsfortschritt festzuhalten und die aufgemessenen Leistungen einzutragen.

Örtliche Aufmäße sind mit Skizzen und Plänen zu belegen, die Aufmäße sind gemeinsam vorzunehmen, d.h. ein Vertreter des Auftraggebers und des Auftragnehmers stellen gemeinsam und einvernehmlich Art und Umfang der Leistung fest.

Die Feststellungen sind vom AN in entsprechende Pläne einzutragen.

Das gemeinsame örtliche Aufmaß stellt die Ausnahme dar, die Regel ist die Abrechnung nach Planmaßen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind die Abrechnungspläne in 2-facher Ausfertigung, farbig angelegt, an die Bauleitung auszuhändigen.

Bei einer Erstellung des Aufmaßes mit Unterstützung durch EDV sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

- das Aufmaß ist nach den Ordnungszahlen des LV's zu ordnen
- der Rechengang muss für den Prüfenden auch ohne Kenntnis und Hilfe des jeweiligen EDV-Programmes nachvollziehbar bleiben
- das Programm muss die Eingabe von Erläuterungstexten und Hinweisen bzw. Querverweisen in das Messprotokoll ermöglichen
- bei der Übernahme von Teilergebnissen aus anderen Aufmaßpositionen muss die Quelle ersichtlich sein

Erfüllt ein mit Unterstützung von EDV aufgestelltes Aufmaß diese Forderungen nicht, kann die Annahme verweigert werden.

2. Bautagesbericht

Der AN hat Bautagesberichte zu erstellen. In diese sind für jeden Arbeitstag zumindest folgende Informationen einzutragen:

- Verantwortlicher für die Bauaufsicht des AN und sonstige Mitarbeiter in der Bauleitung des AN - Witterung, Temperatur morgens, mittags, abends
- Arbeitszeit
- auf der Baustelle tätige Mitarbeiter des AN: Polier / Facharbeiter / Helfer (Anzahl und Qualifikation)
- auf der Baustelle tätige Mitarbeiter von Nachunternehmern (Anzahl und Qualifikation) sowie die genaue Bezeichnung des Nachunternehmers
- Geräteeinsatz
- Art und Umfang der ausgeführten Leistungen geordnet nach Gewerken / Nachunternehmern
- Art und Umfang der Anlieferung von Materialien - Baustellenbesucher
- besondere Vorkommnisse

Die Form der Berichte muss den Vorstellungen des AG entsprechen und eine schnelle Übersicht über die vor beschriebenen Informationen ermöglichen. Die Berichte können vorab per E-Mail zugestellt werden. Ein vom verantwortlichen Bauleiter des AN unterschriebenes Exemplar ist jedoch unverzichtbar und dann nachzureichen. Die Berichte sind unaufgefordert jeweils bis 10:00 Uhr für den vergangenen Tag vorzulegen. Das Führen der Berichte ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Werden die Berichte nicht in der vertraglich geforderten Form ordentlich geführt, so behält sich der AG das Recht vor, einen Einbehalt in der Abschlagsrechnung vorzunehmen.

3. Bauleitung und Baubesprechungen

Der AN hat 7 Tage nach Auftragserteilung schriftlich einen kompetenten und zeichnungsberechtigten Bauleiter zu ernennen. Die Erklärungen dieses Bauleiters sind für den AN bindend.

Während der Ausführung von Leistungen hat der Bauleiter an den wöchentlichen Baubesprechungen teilzunehmen und täglich auf der Baustelle anwesend zu sein.

Die Dauer seiner Anwesenheit ist abhängig von der Anforderung der Baustelle und im Einvernehmen mit der Bauüberwachung des Auftraggebers festzusetzen.

Die Ergebnisse der wöchentlichen Baubesprechungen werden vom AG in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll erhält

Fortsetzung auf nächster Seite

Fortsetzung von vorheriger Seite

der AN per E-Mail.

Sollte es sich als notwendig erweisen, weitere regelmäßige Besprechungstermine durchzuführen, so hat der Auftragnehmer daran teilzunehmen. Er hat nach Erfordernis Fachingenieure oder Vertreter der Nachunternehmer hinzuziehen.

Die Teilnahme an den Baubesprechungen ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

4. Koordination

Der AN hat sich unmittelbar nach Auftragserteilung in die Ausführungsunterlagen einzuarbeiten, um alle technischen und terminlichen Abhängigkeiten zu erfassen. Etwaige Fragen oder Probleme sind mit der örtlichen Bauleitung zu klären. Der AN hat alle Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu organisieren.

Es ist Sache des AN, die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen zu leiten und für die Ordnung auf seiner Baustelle zu sorgen.

Der AN ist verpflichtet, bei der Abstimmung der Durchführung seiner Leistungen, mit den Nutzern der nicht vom Bau betroffenen Teile der Liegenschaft mitzuwirken. Dies gilt auch für Abstimmungsgespräche mit anderen Behörden und Institutionen z.B. Ordnungsamt, Zoll, Feuerwehr, Berufsgenossenschaft etc.

5. Bauterminplan

Der AN hat einen Bauterminplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen richten sich nach dem vorgesehenen Ausführungsfenster. Der konkrete Beginn erfolgt nach Aufforderung durch den Auftraggeber unter Berücksichtigung des Bauablaufs

Der Bauterminplan hat in Form eines Balkenterminplanes sämtliche wichtigen Vorgänge für alle Gewerke darzustellen. Zu erfassen und auszuweisen sind auch die Erstellung von Werkstatt- und Montagezeichnungen, Lieferzeiten für Materialien, Werkstattfertigung und die Realisierung auf der Baustelle. Darzustellende Zeiteinheit ist, angesichts der kurzen Bauzeit, der Kalendertag. Die Zeitdauer für die verschiedenen Gewerke ist getrennt darzustellen.

Wichtige Verknüpfungen und Abhängigkeiten sowie Meilensteine müssen aus dem Bauterminplan ersichtlich sein. Der kritische Weg für die Einhaltung des Fertigstellungstermines muss ebenfalls erkennbar sein.

Aus dem Terminplan muss ersichtlich sein, wann welche Pläne benötigt werden.

Die Festlegungen des AG zur fachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen.

Bei Änderung der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von den ursprünglichen Festlegungen ist der Plan innerhalb einer Woche zu überarbeiten.

Der Terminplan ist dem AG 10 Arbeitstage nach Auftragserteilung vorzulegen, bei einer Überarbeitung unverzüglich nach Fertigstellung, jeweils in 2-facher Ausfertigung.

Der Bauterminplan und seine überarbeiteten Versionen werden nach Genehmigung durch den AG verbindlicher Vertragsbestandteil.

Sollte der AN seiner vertraglichen Verpflichtung zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Terminplanes oder zu dessen Aktualisierung nicht nachkommen, so kann der AG ihm, mit einer Mahnung, eine Nachfrist von 1 Woche setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf den Bauterminplan durch einen Dritten erstellen oder aktualisieren lassen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der AN.

6. Planungsunterlagen des Auftraggebers

Der Ausführung dürfen nur Pläne mit dem Vermerk:

"ZUR AUSFÜHRUNG FREIGEgeben" zugrunde gelegt werden. Die Freigabe erfolgt durch den Objektplaner/Fachingenieur.

7. Abschlagszahlungen

Fortsetzung auf nächster Seite

Fortsetzung von vorheriger Seite

Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn ein prüfbares Aufmaß vorliegt (VOB/B § 16 Nr. 1 (1)). Die zur Beurteilung des Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen müssen vollständig und zweifelsfrei sein.

Das Aufmaß soll möglichst 12 Werktage vor der entsprechenden Abschlagsrechnung zusammen mit den Abrechnungsplänen zur Prüfung beim bauüberwachenden Architekten oder Fachingenieur eingereicht werden.

Abschlagszahlungen müssen gemäß den Positionsnummern des Leistungsverzeichnisses geordnet sein und immer den Gesamtleistungsstand ausweisen. Die Rechnungssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen Leistungsstand und bereits geleisteten Zahlungen.

Abschlags- und Schlussrechnungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht bearbeitet und an den Auftragnehmer zurückgegeben!

Die Fälligkeit einer Rechnung ist erst dann gegeben, wenn sie prüfbar, vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt wurde. Erst ab diesem Zeitpunkt wird der Eingang gerechnet, der u.a. für die Einhaltung von Zahlungszielen bei Skonto-Vereinbarungen wichtig ist.

Rechnungen sind grundsätzlich 1-fach im Original beim AG und 2-fach bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten oder Fachingenieur vorzulegen.

Für die Zahlungsfristen gemäß VOB/B § 16 gilt der Eingangsstempel des AG.

Pauschale Abschlagszahlungen ohne Leistungsnachweis erfolgen nicht. Die Rechnungsstellung hat zeitnah zur Ausführung und in angemessenen Zeitabständen, dem Baufortschritt entsprechend, zu erfolgen.

8. SiGe Koordinator

Bauseits ist ein Sicherheitskoordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) bestellt. Der AN hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss von sich aus Kontakt mit ihm aufzunehmen, um einen Termin auf der Baustelle zu vereinbaren. Mit ihm ist die Arbeitsvorbereitung des AN abzustimmen.

Die Hinweise des SiGe-Koordinators und die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sind gemäß § 5 BaustellV zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gelten für die Durchführung der Arbeiten alle einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) wird besonders hingewiesen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie die Unterlage werden vom bestellten SiGe-Koordinator erarbeitet.

Die Arbeit des SiGe-Koordinators entbindet den AN nicht, seinen arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, z.B. Beachtung und Einhaltung von:

- Arbeitsschutzgesetz
- PSA-Benutzungsverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Sämtliche Unfallverhütungsvorschriften

Bei der Planung der Baustelleneinrichtung ist der SiGe-Koordinator beratend hinzuzuziehen.

Der AN wird auf seine Verpflichtung hingewiesen, die nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erarbeitende Gefährdungsanalyse auszuarbeiten und auf Verlangen vorzulegen.

Der AN hat nach § 26 der BGV A 1 (Grundsätze der Prävention) notwendigen, entsprechend ausgebildeten Ersthelfer zu benennen.

Falls nach BGV A 1, Anlage 2 erforderlich, ist der nach SGB VII notwendige Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

Der AN ist verpflichtet, sein Personal den jeweiligen Gefährdungen entsprechend, mit den notwendigen Schutzausrüstungen auszustatten. Alle am Bau Beschäftigten müssen diese Schutzausrüstung tragen.

Der SiGe-Plan und die Baustellenverordnung werden dem AN im Rahmen einer Sicherheitsbelehrung weitergegeben.

Fortsetzung auf nächster Seite

Fortsetzung von vorheriger Seite

Der SIGE-Koordinator führt regelmäßig Sicherheitsbegehungen mit den Weisungsbefugten des AN durch, damit festgestellte Sicherheitsmängel umgehend abgestellt werden können.

9. Ausweisdokumente

Die gewerblichen Arbeitnehmer, die auf der Baustelle eingesetzt werden, müssen ständig Personalausweis, Sozialversicherungskarte bzw. Arbeitserlaubnis bei sich tragen. Diese Regelung gilt auch für Nachunternehmer oder für Auftragnehmer, die mit Werkverträgen arbeiten.

10. Hausrecht

Der objektüberwachende Architekt übt für die Baustelle das Hausrecht im Auftrag des Bauherren aus. Er ist befugt, Personen von der Baustelle zu verweisen und Hausverbot für den Baustellenbereich auszusprechen.

11. Haftung

Alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen, Unfallverhütungs- oder sonstigen Vorschriften notwendigen Maßnahmen hat der Auftragnehmer ausschließlich in eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen und zu unterhalten. Dies gilt auch für bereits vorhandene und von Vorunternehmern ggf. übernommene Sicherungseinrichtungen. Mit der Übernahme der Sicherungseinrichtungen geht die Haftung auf den Auftragnehmer über.

12. Abnahme

12.1 förmliche Abnahme

Nach Fertigstellung der Leistungen verlangt der Auftraggeber grundsätzlich eine förmliche Abnahme im Sinne des §12 Nr.4 VOB/B. Eine stillschweigende Abnahme gem. § 12 Nr.5 Satz 1 VOB/B oder durch frühere Benutzung oder Inbetriebnahme gem. § 12 Nr.5 Satz 2 VOB/B erfolgt daher grundsätzlich nicht.

12.2 Abnahmetermine

Der Termin zur förmlichen Abnahme der geleisteten Arbeiten im Sinne des §12 Nr.4 VOB/B findet nach schriftlicher terminlicher Vereinbarung und spätestens 15 Arbeitstage nach der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers, dass er seine Leistungen abnahmereif fertiggestellt hat, statt, sofern die örtliche Bauleitung des Bauherrn dem nicht begründet widerspricht.

12.3 Abnahmebescheinigung

Die Abnahme ist auf jeden Fall erst erfolgt, wenn die förmliche Abnahme stattgefunden hat und eine Abnahmebescheinigung vom Auftraggeber oder seinem Vertreter am Bau gegeben wird.

12.4 Teilleistungen

Teilleistungen werden auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers nur abgenommen, wenn diese komplett in sich abgeschlossenen Leistungen darstellen, sich selbstständig in Ihrer Gebrauchsfähigkeit beurteilen lassen und unabhängig von den übrigen Leistungen des Auftragnehmers sind.

12.5 Mängelbeseitigung

Bei bedingter Abnahme müssen die gerügten Mängel innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vom Auftragnehmer beseitigt werden, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, entweder die Mängel durch einen anderen Unternehmer beseitigen zu lassen, oder einen der Wertminderung entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung abzuziehen.

13. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr für seine Leistungen und Lieferungen. Die Regelung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt gemäß § 13 VOB/B. Als Dauer der Verjährung von Mängelansprüchen wird gemäß § 13 Abs. (4) Nr.1 VOB/B eine Frist von 4 Jahren vereinbart.

14. Allgemeines zur Baustelle

Fortsetzung auf nächster Seite

Fortsetzung von vorheriger Seite

14.1 Erschwernisse

Für Erschwernisse, resultierend aus der örtlichen Situation oder beengten Verhältnissen auf dem Baugelände, wird keine zusätzliche Vergütung gewährt. Der Bieter versichert mit Abgabe des Angebotes, sich über die örtl. Situation informiert zu haben und sich über den Umfang der Arbeiten bewusst zu sein. Dies gilt nicht für terminliche Verschiebungen innerhalb des vereinbarten Ausführungszeitraums durch den AG, sofern ein angemessener Ausführungszeitraum verbleibt.

14.2 Verunreinigungen öffentlicher Flächen

Es ist von Auftragnehmer sicherzustellen, dass die von ihm benutzten öffentlichen Flächen und die Flächen der Nachbargrundstücke durch den Baustellenbetrieb nicht verschmutzt werden. Die Fahrzeuge des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer sind vor der Auffahrt auf öffentliche Flächen dahingehend zu prüfen und ggfs. zu reinigen. Diesbezügliche Maßnahmen sind in die Preise einzukalkulieren.

14.3 Einheitspreise

Die Preise müssen die betriebsfertige Leistung enthalten, incl. aller notwendigen Vorarbeiten und Materiallieferungen, einschl. der Kosten für Transport, Verpackung, Transportversicherung Zwischenlagerung auf der Baustelle, Abladen und Transport zur Einbaustelle und Fertigmontage

14.4 Qualitätsbestimmungen

Sämtliche Baustoffe und Baumaterialien müssen das Gütezeichen des Herstellerwerkes tragen und den Qualitäts- und Prüfbestimmungen der gültigen DIN bzw. EN-Vorschriften entsprechen. Die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers sind zu befolgen. Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die der laufenden Güteüberwachung durch amtliche Prüfstellen unterliegen.

14.5 Nachweise verwendeter Bauteile

Der Auftragnehmer hat für die ihm übertragenen Arbeiten alle Leistungen zum Nachweis der Güte der verwendeten Stoffe, Bauteile und Verbindungen, einschl. sämtlicher Abnahmeprüfzeugnisse zu erbringen, die von den Prüfbehörden und den in ihrem Auftrag Tätigen verlangt werden. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

14.6 VDE - Vorschriften

Es ist vom Auftragnehmer eigenverantwortlich darauf zu achten, dass nur ordnungsgemäß gewartete elektrische Geräte eingesetzt werden. Die VDE - Vorschriften sind zu beachten. Werden nicht ordnungsgemäß gewartete elektrische Geräte eingesetzt und entstehen dadurch Kosten, z.B. durch Stromausfall infolge Fehlerstrom oder dergleichen und dadurch bedingtem Stillstand anderer Gewerke oder Anlieger, so werden die Kosten dem Verursacher belastet.

14.7 Nachunternehmer

Nachunternehmer dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vereinbart, so sind der Nachunternehmer und dessen bevollmächtigter Vertreter auf der Baustelle der Objektüberwachung des AG spätestens 5 Arbeitstage vor Einsatzbeginn namentlich mit Anschrift zu benennen. Erfolgt diese Anmeldung nicht, kann die Bauleitung den Einsatz des Nachunternehmers ablehnen. Alle rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen seines Versäumnisses trägt in diesem Fall allein der Auftragnehmer.

1. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1.1 Diese Vorbemerkungen sind ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZTV. Sie sind als solche Bestandteil der Leistungsbeschreibung und werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

1.2 Die nachfolgenden Leistungsdefinitionen bestimmen die vertraglich geschuldete Leistung des Auftragnehmers.

1.3 Der Bieter bestätigt, daß die nachfolgend aufgeführten Preise der Positionen unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften ermittelt sind und die üblichen Berechnungsmerkmale bereits vollständig beinhalten. Zuschläge oder Zulagen können daher nicht zusätzlich berechnet werden. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie Überstunden vor deren Ausführung ausdrücklich beauftragt. Die Höhe der in Ansatz zu bringenden Zuschläge richtet sich in diesem Fall nach den geltenden, jeweils einschlägigen Tarifbestimmungen.

Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzu gerechnet.

2. BESONDERE HINWEISE

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht näher beschrieben, verpflichtet sich der Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung, sich vor Ort mit dem Auftraggeber abzustimmen, um den Gerüstaufbau nach den Belangen der am Bau Beteiligten zu gewährleisten.

Eingänge, Hauseingänge und Einfahrten sind im vollen Öffnungsquerschnitt von Bauteilen der Gerüstanlage freizuhalten und als Fläche im Zuge des Aufmaßes zu übermessen.

Die Fassade erhält im Innenhofbereich eine Holzverkleidung. Die dafür erforderlichen Verankerungen der Holzfassade sind in der Gerüstplanung mit zu berücksichtigen.

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht gesondert beschrieben, erfolgt die Gerüstverankerung nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen DIN 18451.

Im Zuge der Leistungserfüllung ist es Aufgabe des Auftragnehmers, sich fachkundig mit dem Auftraggeber oder dessen Vertreter im Punkt Gerüstverankerung an der Fassade oder sonstigen Bauteilen abzustimmen. Grundsätzlich sollte die Verankerung so gewählt werden, dass die Verankerungstechnik und das Schließen der Verankerungslöcher auf den Schichtenaufbau des Bauteilelementes (geputzte Fassade, Fassade mit Thermohaut geputzt, Ziegelsichtmauerwerk, Betonsichtflächen, Metallfassaden, Fassadenverkleidungen sonstiger Art etc.) abgestimmt ist.

Werden Gerüste auf wasserführenden Flächen wie Vordächer, Dachterrassen und Flachdächer erstellt, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die wasserführende Eindichtung durch die Gerüstbelastung nicht perforiert bzw. beschädigt wird.

Das Gerüst steht weiteren am Bau Beteiligten zur Mitnutzung zur Verfügung, sofern dies zur Ausführung deren Leistungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat dies bei der Planung, Ausführung und Vorhaltung des Gerüsts zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Mehrvergütung wegen der Mitnutzung durch andere Gewerke besteht nicht, soweit sich hieraus keine wesentlichen Änderungen in Aufbau, Standzeit oder Nutzungssicherheit ergeben. Die Koordination der Nutzung erfolgt durch den Auftraggeber.

OZ	Menge / Einheit	EP	GB
01	GERÜSTARBEITEN		
01.01	ARBEITSGERÜST		
01.01.01	1,000 psch € Statischer Nachweis, Montageplanung Erstellung einer prüffähigen statischen Berechnung für alle zu errichtenden Gerüste gemäß DIN EN 12811-1 inkl. Belastungsannahmen, Windzonen, Lastfälle, Systemzeichnungen und Befestigungsnachweisen. Die Statik muss sämtliche Gerüstbereiche umfassen, insbesondere das freistehende Gerüst an der straßenseitigen Tribünenfassade, bei dem keine Verankerung am Baukörper möglich ist, sowie die Aufstellung auf gestuftem Untergrund an der Tribünenstirnseite. Die Standsicherheit ist über geeignete Aussteifung, Ballastierung oder andere konstruktive Maßnahmen nachzuweisen. Beizufügen ist ein Montageplan mit Darstellung der Gerüstgeometrien und Verankerungskonzepten. Die Einreichung hat vor Beginn der Montage zu erfolgen.		
01.01.02	1,000 psch € Einholen der verkehrsrechtlichen Anordnung Einholen der für die Gerüststellung im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg/Straße) erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 6 StVO. Die Leistung umfasst das Erstellen und Einreichen aller notwendigen Antragsformulare, Lagepläne sowie eines regelkonformen Verkehrszeichenplans (nach RSA 21). Der Auftragnehmer hat den Antrag so rechtzeitig zu stellen (in der Regel mindestens 14 Tage vor Baubeginn), dass Verzögerungen im Bauablauf ausgeschlossen sind.		
01.01.03	1,000 psch € Einrichten der behördlich angeordneten Verkehrssicherung Liefern, Aufstellen, Einrichten, Vorhalten und regelmäßiges Kontrollieren der behördlich geforderten Absperrmaterialien, Halteverbotszonen und Verkehrszeichen gemäß der erteilten verkehrsrechtlichen Anordnung. Inklusive standsicherer Fußplatten und dem späteren Abbau nach Beendigung der Gerüststandzeit.		
01.01.04	1.322,000 m2 € € allseitiges Arbeits- und Schutzgerüst für Dacharbeiten Tribüne Fassadengerüst als Standgerüst (Systemgerüst) mit systemintegriertem vorlaufendem Geländer entsprechend den Vorschriften der Bauberufgenossenschaft an Tribüne (Pulldach, Dachneigung ca. 10°, Höhe von 2,58 m bis 5,05 m) umlaufend an allen vier Fassadenseiten stellen, vorhalten und abbauen. Zur Ausführung der Dachabdichtung, Attikaelemente sowie Fassadenarbeiten, gemäß DIN EN 12811-1 mit systemintegriertem Geländer. Verankerung im Baukörper nach Wahl des AN, mit tragfähiger Lastabtragung. Standfläche nivelliert. Nutzung aller Gerüstlagen möglich. Konsolen, Abdeckungen und Netze in gesonderten Positionen. Der Gerüstbelag ist auf Arbeitshöhe entsprechend dem jeweiligen Dachrand- bzw. Pulldachverlauf stufenweise abgetrept anzuordnen. Die Ausführung erfolgt mit vollständig umlaufendem, normgerechtem Seitenschutz (Geländerholm, Zwischenholm, Bordbrett) zur Absturzsicherung bei Arbeiten im Dachrandbereich gemäß DGUV-Vorschrift 38 und DIN EN 12811-1, DIN EN 12810 und DIN 18451. Aufbauort: Tribüne Lastklasse: 3 Breitenklasse: W06 Gebäudehöhe: höchste Seite ca. 5,05 m Gebäudehöhe: niedrigste Seite: ca. 2,58m Gebäudeabmessungen: ca. 120,00m x 11,00m Dach: Trapezförmiges Pulldach Inkl. An- und Abtransport, fachgerechtem Auf- und Abbau sowie Vorhaltung bis zu 4 Wochen, beginnend		

Fortsetzung auf nächster Seite

OZ	Menge / Einheit	EP	GB
----	-----------------	----	----

Fortsetzung von vorheriger Seite

ab der Freigabe durch den Gerüstbauer mit entsprechendem statischem Nachweis.

01.01.05 21.152,000 m2Wo € €
allseitiges Arbeits- und Schutzgerüst für Dacharbeiten Tribüne, Gebrauchsüberlassung
Gebrauchsüberlassung über die Grundvorhaltung hinaus je weitere Woche.

Abrechnung in m²/Woche

01.01.06 145,000 m2 € €
zweiseitiges Arbeits- und Schutzgerüst für Dacharbeiten Funktionsgebäude

Fassadengerüst als Arbeits- und Schutzgerüst (Systemgerüst) für Dacharbeiten
(Dachdeckerfanggerüst/Standgerüst) Lastklasse 3, Breitenklasse W06 oder größer, an Funktionsgebäude
(Flachdach) an zwei Seiten stellen, vorhalten und abbauen.

Zur Ausführung der Dachabdichtung und Attikaelementen, gemäß DIN EN 12811-1 mit systemintegriertem
Geländer. Verankerung im Baukörper nach Wahl des AN, mit tragfähiger Lastabtragung. Standfläche
nivelliert. Nutzung aller Gerüstlagen möglich. Konsolen, Abdeckungen und Netze in gesonderten
Positionen.

Die Ausführung erfolgt mit vollständig umlaufendem, normgerechtem Seitenschutz (Geländerholm,
Zwischenholm, Bordbrett) zur Absturzsicherung bei Arbeiten im Dachrandbereich gemäß DGUV-Vorschrift
38 und DIN EN 12811-1, DIN EN 12810 und DIN 18451.

Aufbauort: Funktionsgebäude

Lastklasse: 3

Breitenklasse: W06

Gebäudehöhe: ca. 3,75m

Gebäudeabmessungen: ca. 15,05m x 8,36m

Inkl. An- und Abtransport, fachgerechtem Auf- und Abbau sowie Vorhaltung bis zu 4 Wochen, beginnend
ab der Freigabe durch den Gerüstbauer mit entsprechendem statischem Nachweis.

01.01.07 3.480,000 m2Wo € €
**zweiseitiges Arbeits- und Schutzgerüst für Dacharbeiten Funktionsgebäude ,
Gebrauchsüberlassung**

Gebrauchsüberlassung über die Grundvorhaltung hinaus je weitere Woche.

Abrechnung in m²/Woche

01.01.08 145,000 m2 € €
zweiseitiges Arbeits- und Schutzgerüst für Fassaden und Dacharbeiten Funktionsgebäude

Fassadengerüst als Arbeits- und Schutzgerüst (Systemgerüst) für simultane Dach- und Fassadenarbeiten
an zwei Gebäude-Seiten. Lastklasse 3, Breitenklasse W06 oder größer, an Funktionsgebäude (Flachdach)
an zwei Seiten stellen, vorhalten und abbauen.

Zur Ausführung der Dachabdichtung, Attikaelemente sowie Fassadenarbeiten, gemäß DIN EN 12811-1
mit systemintegriertem Geländer. Verankerung im Baukörper nach Wahl des AN, mit tragfähiger
Lastabtragung. Standfläche nivelliert. Nutzung aller Gerüstlagen möglich. Konsolen, Abdeckungen und
Netze in gesonderten Positionen.

Die Ausführung erfolgt mit vollständig umlaufendem, normgerechtem Seitenschutz (Geländerholm,
Zwischenholm, Bordbrett) zur Absturzsicherung bei Arbeiten im Dachrandbereich gemäß DGUV-Vorschrift
38 und DIN EN 12811-1, DIN EN 12810 und DIN 18451.

Aufbauort: Tribüne

Lastklasse: 3

Breitenklasse: W06

Fortsetzung auf nächster Seite

OZ	Menge / Einheit	EP	GB
----	-----------------	----	----

Fortsetzung von vorheriger Seite

Gebäudehöhe: ca. 3,75m
Gebäudeabmessungen: ca. 15,05m x 8,36m

Inkl. An- und Abtransport, fachgerechtem Auf- und Abbau sowie Vorhaltung bis zu 4 Wochen, beginnend ab der Freigabe durch den Gerüstbauer mit entsprechendem statischem Nachweis.

01.01.09	2.320,000 m2Wo zweiseitiges Arbeits- und Schutzgerüst für Fassaden und Dacharbeiten Funktionsgebäude, Gebrauchsüberlassung	€	€
----------	--	---	---

Gebrauchsüberlassung über die Grundvorhaltung hinaus je weitere Woche.

Abrechnung in m²/Woche

01.01.10	56,000 m2 einseitiges Arbeits- und Schutzgerüst für Dacharbeiten Lagergebäude	€	€
----------	---	---	---

Fassadengerüst als Arbeits- und Schutzgerüst (Systemgerüst) für Dacharbeiten (Dachdeckerfanggerüst/Standgerüst) Lastklasse 3, Breitenklasse W06 oder größer, an Lagergebäude (Pulldach, Dachneigung ca. 8,7°, Höhe von ca. 2,80 m bis 3,60m) an einer Seite stellen, vorhalten und abbauen.

Zur Ausführung der Dachabdichtung und Attikaelementen, gemäß DIN EN 12811-1 mit systemintegriertem Geländer. Verankerung im Baukörper nach Wahl des AN, mit tragfähiger Lastabtragung. Standfläche nivelliert. Nutzung aller Gerüstlagen möglich. Konsolen, Abdeckungen und Netze in gesonderten Positionen.

Der Gerüstbelag ist auf Arbeitshöhe entsprechend dem jeweiligen Dachrand- bzw. Pulldachverlauf stufenweise abgetrept anzuordnen. Die Ausführung erfolgt mit vollständig umlaufendem, normgerechtem Seitenschutz (Geländerholm, Zwischenholm, Bordbrett) zur Absturzsicherung bei Arbeiten im Dachrandbereich gemäß DGUV-Vorschrift 38 und DIN EN 12811-1, DIN EN 12810 und DIN 18451.

Aufbauort: Lagergebäude
Lastklasse: 3
Breitenklasse: W06
Gebäudehöhe: 2,80m- 3,60m
Gebäudeabmessungen: ca. 9,40m x 6,55m

Inkl. An- und Abtransport, fachgerechtem Auf- und Abbau sowie Vorhaltung bis zu 4 Wochen, beginnend ab der Freigabe durch den Gerüstbauer mit entsprechendem statischem Nachweis.

01.01.11	896,000 m2Wo einseitiges Arbeits- und Schutzgerüst für Dacharbeiten Lagergebäude, Gebrauchsüberlassung	€	€
----------	--	---	---

Gebrauchsüberlassung über die Grundvorhaltung hinaus je weitere Woche.

Abrechnung in m²/Woche

01.01.12	114,000 m2 zweiseitiges Arbeits- und Schutzgerüst für Fassaden und Dacharbeiten Lagergebäude	€	€
----------	--	---	---

Fassadengerüst als Arbeits- und Schutzgerüst (Systemgerüst) für simultane Dach- und Fassadenarbeiten an zwei Gebäude-Seiten. Lastklasse 3, Breitenklasse W06 oder größer, an Lagergebäude (Pulldach, Dachneigung ca. 8,7°, Höhe von ca. 2,80 m bis 3,60m) an zwei Seiten stellen, vorhalten und abbauen. Zur Ausführung der Dachabdichtung, Attikaelemente sowie Fassadenarbeiten, gemäß DIN EN 12811-1 mit systemintegriertem Geländer. Verankerung im Baukörper nach Wahl des AN, mit tragfähiger Lastabtragung. Standfläche nivelliert. Nutzung aller Gerüstlagen möglich. Konsolen, Abdeckungen und Netze in gesonderten Positionen.

Der Gerüstbelag ist auf Arbeitshöhe entsprechend dem jeweiligen Dachrand- bzw. Pulldachverlauf stufenweise abgetrept anzuordnen. Die Ausführung erfolgt mit vollständig umlaufendem, normgerechtem

Fortsetzung auf nächster Seite

OZ	Menge / Einheit	EP	GB
----	-----------------	----	----

Fortsetzung von vorheriger Seite

Seitenschutz (Geländerholm, Zwischenholm, Bordbrett) zur Absturzsicherung bei Arbeiten im Dachrandbereich gemäß DGUV-Vorschrift 38 und DIN EN 12811-1, DIN EN 12810 und DIN 18451.

Aufbauort: Lagergebäude
Lastklasse: 3
Breitenklasse: W06
Gebäudehöhe: ca. 3,75m
Gebäudeabmessungen: ca. 9,40m x 6,55m

Inkl. An- und Abtransport, fachgerechtem Auf- und Abbau sowie Vorhaltung bis zu 4 Wochen, beginnend ab der Freigabe durch den Gerüstbauer mit entsprechendem statischem Nachweis.

01.01.13	1.824,000 m2Wo	 €	 €
	zweiseitiges Arbeits- und Schutzgerüst für Fassaden und Dacharbeiten Lagergebäude, Gebrauchsüberlassung		
	Gebrauchsüberlassung über die Grundvorhaltung hinaus je weitere Woche.		

Abrechnung in m²/Woche

01.01.14	2,000 Stk	 €	 €
	Zusätzlicher Seitenschutz an Gerüst Lagergebäude		
	Zusätzlicher dreiteiliger Seitenschutz an den Stirnseiten des Lagergebäudes an den offenen Gerüstenden, nach DIN EN 12811-1 und DIN 4420-1, gem. TRBS 2121-1 und Aufbau- und Verwendungsanleitung, an einer Gerüstlage.		

Grundvorhaltung: 4 Wochen

01.01.15	32,000 StWo	 €	 €
	Zusätzlicher Seitenschutz an Gerüst Lagergebäude, Gebrauchsüberlassung		
	Gebrauchsüberlassung über die Grundvorhaltung hinaus je weitere Woche.		

Abrechnung in m/Woche

01.01.16	6,000 St	 €	 €
	Gerüsttreppe		

- Einläufige Podesttreppe nach DIN EN 12811-1 „Arbeitsgerüste“, als außenliegender Aufstieg zum Erreichen hochgelegener Arbeitsplätze, gem. TRBS2121-1 als Zugang für alle Gerüstnutzer,

Last- und Breitenklasse wie Arbeitsgerüst, an diesem vorgebaut, oberster Austritt bei max. + 4,95 m
Aufbauhöhe: wie Arbeitsgerüst

Aufbau im Zuge des Gerüstaufbaus, inkl. abbauen
Grundvorhaltung: 4 Wochen

01.01.17	96,000 StWo	 €	 €
	Gerüsttreppe, Gebrauchsüberlassung		
	Gebrauchsüberlassung über die Grundvorhaltung hinaus je weitere Woche.		

Abrechnung in St/Woche

OZ	Menge / Einheit	EP	GB
01.01.18	265,000 m Zulage für zusätzlichen dreiteiligen Seitenschutz mit Schutznetz als Dachfanggerüst Zulage für das Einrichten eines Dachfanggerüstes auf der obersten Gerüstlage zur Absturzsicherung bei Arbeiten auf der Dachfläche. Beinhaltet das Montieren und Vorhalten einer formschlüssigen Erhöhung des Seitenschutzes mittels Schutzwand oder zugelassenen Seitenschutznetzes nach DIN EN 1263-1. Die Netzhöhe bzw. Schutzwandhöhe muss mindestens 1,00 m über der Arbeitslage/Traufkante betragen. Inklusive aller Konsolen, Pfosten und Netzelemente. Grundvorhaltung: 4 Wochen	 €	 €
01.01.19	4.240,000 m Zulage für zusätzlichen dreiteiligen Seitenschutz mit Schutznetz als Dachfanggerüst, Gebrauchsüberlassung Gebrauchsüberlassung über die Grundvorhaltung hinaus je weitere Woche. Abrechnung in m/Woche	 €	 €
01.01.20	8,500 m Zulage für die Errichtung und das Vorhalten eines Passantenschutzdaches (Fußgängertunnel) Zulage zu den Hauptgerüstpositionen für das Liefern, fachgerechte stellen, vorhalten und abbauen eines geschlossenen Passantenschutzdaches (Fußgängertunnel) im Bereich des öffentlichen Gehwegs / Verkehrsraums gemäß den örtlichen Sicherheitsauflagen und der DIN 18451. Einschließlich zusätzlicher erforderlicher Gerüstverankerung. Grundvorhaltung: 4 Wochen	 €	 €
01.01.21	136,000 mWo Zulage für die Errichtung und das Vorhalten eines Passantenschutzdaches (Fußgängertunnel), Gebrauchsüberlassung Gebrauchsüberlassung über die Grundvorhaltung hinaus je weitere Woche. Abrechnung in St/Woche	 €	 €
Summe 01.01 ARBEITSGERÜST			 €
Summe 01 GERÜSTARBEITEN			 €

OZ	Menge / Einheit	EP	GB
02	STUNDENLOHNARBEITEN		
02.01	STUNDENLOHNARBEITEN		
	Für eventuell anfallende Stundenlohnarbeiten sind Stundenlohnverrechnungssätze anzubieten. Der Bieter erklärt mit Abgabe des Angebotes, dass die angebotenen Verrechnungssätze unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften ermittelt wurden. Die Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden und beinhalten Lohn- und Gehaltskosten, Gemeinkostenanteile einschl. der Sozial- kassenbeiträge, vermögenswirksame Leistungen sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten (Auslösung, Wegegelder usw.) Es werden nur die tatsächlich vor Ort geleistete Stunden vergütet. Die Arbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Anweisung durch die Bauleitung des AG ausgeführt werden. Die Anweisung ist im Bautagebuch zu vermerken, soweit sie nicht schriftlich erfolgt. Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn der Nachweis folgende Angaben enthält: • Name und Funktion der Person, die die Anweisung gegeben hat • Zeitpunkt der Anweisung • Name und Qualifikation der ausführenden Person • Zeitpunkt und Dauer der Leistung • genaue Beschreibung der ausgeführten Leistung Der Stundenlohnnachweis muss der Bauleitung spätestens 2 Tage nach Durchführung der Arbeiten vorliegen. Materialien auf Nachweis sind gesondert aufzuführen. Die Preise sind vor Ausführung der Leistung zu vereinbaren. Dem Nachweis sind entsprechende Lieferscheine und Aufmaße beizufügen. Der Auftragnehmer hat keinen vertraglichen Anspruch, Stundenlohnarbeiten auszuführen. Es dürfen nur die dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Arbeiten entsprechende Stundensätze verrechnet werden.		
02.01.01	5,000 St An- und Abfahrt, je Einsatz	 €	 €
	An- und Abfahrt, je Einsatz Bei Einsatz für Abrechnung auf Stundenbasis.		
02.01.02	5,000 h Gerüstbau-Monteur	 €	 €
	Gerüstbau-Monteur Stunden für Stundenlohnarbeiten, einschl. aller Zuschläge. Arbeiten, die nicht in den Positionen erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen.		
02.01.03	5,000 h Gerüstbau-Werker	 €	 €
	Gerüstbau-Werker Stunden für Stundenlohnarbeiten, einschl. aller Zuschläge. Arbeiten, die nicht in den Positionen erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen.		
02.01.04	5,000 h Gerüstbau-Helfer	 €	 €
	Gerüstbau-Helfer Stunden für Stundenlohnarbeiten, einschl. aller Zuschläge. Arbeiten, die nicht in den Positionen erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen.		

OZ	Menge / Einheit	EP	GB
	Summe 02.01 STUNDENLOHNARBEITEN		 €
	Summe 02 STUNDENLOHNARBEITEN		 €

Zusammenstellung der LV-Gruppen		
OZ	Leistungsbeschreibung	Summe
01.01	ARBEITSGERÜST	 €
01	GERÜSTARBEITEN	 €
02.01	STUNDENLOHNARBEITEN	 €
02	STUNDENLOHNARBEITEN	 €

Zusammenstellung der LV-Gruppen		
OZ	Leistungsbeschreibung	Summe
01	GERÜSTARBEITEN	 €
02	STUNDENLOHNARBEITEN	 €
LV-Summe (Netto)		 €
zuzügl. MwSt.		 €
LV-Summe (Brutto)		 €

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 21

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)